



**Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel
über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Dähre**

Die folgende erste Allgemeinverfügung vom 24. April 2024 wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben.

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt auf der Grundlage von § 8 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i.V. m. § 10 Absatz 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

**Erste Allgemeinverfügung vom 24.04.2024
über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Dähre:**

1.
An den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dähre werden folgende Grundflächen der Gemarkung Dähre mit einer Gesamtgröße von **107,8679 Hektar** angegliedert:

Flur 9, Flurstücke: 13/1, 24/1, 16/1, 18

Flur 11, Flurstücke: 21/1, TF 72/12
2.
An den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dülseberg werden folgende Grundflächen der Gemarkung Dähre mit einer Größe von **90,6448 Hektar** angegliedert:

Flur 11, Flurstücke: 6/2, 6/3, 44/9, 45/9, 33/1, 33/3, 33/4, 31/1, TF 72/12
3.
An den Eigenjagdbezirk Eickhorst (v. d. Ohe) werden folgende Grundflächen der Gemarkung Dähre mit einer Größe von **96,5314 Hektar** angegliedert:

Flur 9, Flurstücke: 10, 9, 1/7, 1/6, 1/5, 71/5, 70/5, 52/4, 59/5, 51/3, 41/1, 30, 32, 33

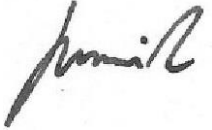
Flur 10, Flurstücke: 18, 17, 16, 15, 14, 25/1, 20/1, 23/1, 98/23, TF 111/23, 23/4, 23/3, 114/22, 116/9, 87, TF 86, 82, TF 70/1, 65/4, TF 65/3, TF 60/1, 65/2, 79

Flur 11, Flurstück: 25
4.
Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Salzwedel, den 24.04.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kanitz', written in a cursive style.

Kanitz

Begründung:

Der Altmarkkreis Salzwedel ist gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 LJagdG als Untere Jagdbehörde sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Angliederung erfolgt auf Grundlage von § 8 des BJagdG⁴ i.V.m. § 10 Abs. Abs. 2 LJagdG.

Zum 31.03.2024 endeten die Jagdpachtverträge über die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dähre, Eickhorst und Dülseberg. Aufgrund dieser Tatsache geht der zwischenzeitig in der Gemarkung Dähre und Dülseberg entstandene Eigenjagdbezirk -Eickhorst (v. d. Ohe) gemäß § 7 BJagdG in die Möglichkeit der selbständigen Bejagung über.

Durch die Entstehung des genannten Eigenjagdbezirkes durchtrennt dieser den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eickhorst. Die verbleibenden Teile in „nord“ und süd des gemeinschaftlichen Jagdbezirk umfassen jeweils deutlich unter 200 Hektar Fläche.

In § 10 Abs. 1 S. 1 LJagdG i. V. m. § 10 Abs. 2 LJagdG heißt es: „Die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke beträgt 250 Hektar.“ „Sinkt die Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter 200 Hektar, so hat ihn die Jagdbehörde durch Allgemeinverfügung einem oder mehreren der anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzugliedern. § 14 Abs. 2 des BJagdG bleibt unberührt. Mit der Angliederung hört der Jagdbezirk und die dazugehörige Jagdgenossenschaft zu bestehen auf. Rechtsnachfolger der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossenschaften, deren Jagdbezirk der aufgelöste Jagdbezirk angegliedert wird (aufnehmende Jagdgenossenschaften). Ist eine Angliederung an einen oder mehrere der anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so kann die Jagdbehörde die Grundflächen des Jagdbezirks auch einem oder mehreren der anliegenden Eigenjagdbezirke angliedern.“

Weder die nördlichen noch die südlichen Flächen erfüllen die genannten Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 LJagdG. Folglich ist der gemeinschaftliche Jagdbezirk Eickhorst durch Flächenverlust untergegangen.

Die jagdbezirkfrei gewordenen Flächen müssen unter Beachtung der genannten Rechtgrundlagen angegliedert werden, um auch weiterhin eine Bejagung und den Jagdschutz zu gewährleisten. Zudem ist die Notwendigkeit zur Angliederung von jagdbezirkfreien Grundflächen an einen benachbarten Jagdbezirk gegeben, um dem Eigentümer oder Pächter einen Anspruch auf Wildschadensersatz zu verschaffen.

Der Jagdbeirat des Altmarkkreises Salzwedel wurde im Sinne jagdlicher Notwendigkeit zur Angliederung der oben genannten Grundflächen zu 1. an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dähre , zu 2. an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dülseberg sowie zu 3. an den Eigenjagdbezirk Eickhorst (v. d. Ohe) gehört. Der Jagdbeirat des Altmarkkreises Salzwedel trägt diese Entscheidung mit.

Die Wege, welche die Jagdgrenze darstellen, werden jeweils bis zur Mitte der benachbarten Jagdbezirke angegliedert. Somit ist das Benutzungsrecht der Wege für die Jagdausübungsberechtigten aller beteiligten Jagdbezirke klar geregelt.

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dähre sowie Dülseberg angegliedert werden, werden stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Jagdgenossenschaft und können ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft geltend machen.

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den Eigenjagdbezirk Eickhorst (v. d. Ohe) angegliedert werden, haben nach § 5 Abs. 4 S. 2 LJagdG gegen den Eigentümer einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Höhe des für diese Fläche ortsüblichen Jagdpachtzinses.

Die Eigentumsverhältnisse bleiben von dieser Angliederung unberührt. Diese Allgemeinverfügung regelt lediglich die Zuordnung des Jagdausübungsrechtes auf den voran gegangenen Flächen.

Aus dem öffentlichen Interesse an einer flächendeckenden Jagdausübung und der damit verbundenen Hege sollen jagdbezirksfreie Flächen grundsätzlich vermieden werden. Im Interesse des Eigentümerschutzes haben freiwillige Angliederungsvereinbarungen Vorrang, zumal hierdurch die Jagdbezirksfreiheit bereits behoben wird. Allerdings genießen die Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung den weitestgehenden Vorrang. Die einzelnen vorliegenden freiwilligen Angliederungsvereinbarungen wurden zur Beurteilung der Sachlage in Anbetracht der maßgebenden Rechtsnormen herangezogen. Jedoch konnten aufgrund des Vorranges der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung der gemachten Ausführungen nicht alle Angliederungsvereinbarungen vollumfänglich berücksichtigt werden.

Mithin ist darauf hinzuweisen, dass soweit Eigentümer bereits eine freiwillige Angliederungsvereinbarung abgeschlossen haben, diese zur Sachverhaltsentscheidung mit gewürdigt wurde.

Die Untere Jagdbehörde hat in pflichtgemäßer und rechtsfehlerfreier Ermessensausübung eine Abwägung der unterschiedlichen Eigentümerinteressen zum einen und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Jagdpflege und Jagdausübung zum anderen vorgenommen und wie folgt näher begründet:

Zu 1.:

Unter Würdigung des Grundsatzes gestaltende Maßnahmen für Jagdbezirke vorwiegend nach eigentumsrechtlichen oder dem Gemeinde- bzw. Gemarkungsgebietsmäßigen Grenzverlauf vorzunehmen, wird die Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dähre vorgenommen. Die Abrundungsmaßnahme dient somit auch dazu, dem Anliegen der betroffenen Grundeigentümer Rechnung zu tragen. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass wenn möglich, weiterhin das Recht auf Mitbestimmung als Jagdgenosse gewahrt wird.

Mit dieser Jagdbezirksgestaltung wird zudem aus Gründen des Vorranges der Sicherheit und Ordnung bei der Schussabgabe, eine optisch klar erkennbare und dauerhafte Jagdgrenze geschaffen da hauptsächlich Straße und Wege als Grenzverlauf angenommen wird.

Zu 2.:

Die Jagdbezirksgestaltung dient auch hier dazu, dem Anliegen der überwiegenden Zahl der betroffenen Grundeigentümer und der maßgebenden Rechtsgrundlage Rechnung zu tragen. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass wenn möglich, weiterhin das Recht auf Mitbestimmung als Jagdgenosse gewahrt wird.

Zudem sind aus Gründen der ordnungsgemäßen Jagdpflege und Jagdausübung und einer klaren Grenzföhrung entlang der Straßen, Wege und Gemarkungsgrenzen die genannten jagdbezirksfreien Grundflächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dölseberg anzugliedern. Durch die vorgenom-

mene Angliederung wird ein geradliniger Verlauf der Jagdbezirksgränze zwischen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dülseberg, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dähre und dem Eigenjagdbezirk Eickhorst (v. d. Ohe) markiert.

Zu 3:

Die aufgeführten Grundflächen werden dem Eigenjagdbezirk Eickhorst (v. d. Ohe) angegliedert. Auch hier werden deutliche Grenzverläufe angenommen um den zu beachtenden Sicherheitsaspekt im Rahmen der Jagdausübung mit Schusswaffen Rechnung getragen (Straße und Wege bzw. Gemarkungsgrenze). Außerdem bewirkt diese Angliederung, dass eine ansonsten entstehende Verzahnung des Grenzverlaufs der benachbarten Jagdbezirke mit mangelnder Zuwegung zu den bejagbaren Flächen entgegengewirkt wird.

Zu 4.:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines gegen diese Verfügung zulässigen Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, gestellt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung basiert auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das hat zur Folge, dass ein möglicher Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug dieser Jagdbezirksgestaltung überwiegt dem privaten Interesse. Damit wird erzielt, dass das vorkommende Schalenwild auf allen Flächen ordnungsgemäß bejagt werden kann und auf keiner Fläche die Jagd ruht.

Das vorrangige öffentliche Interesse erfolgt u. a. daraus, das gesamte Gebiet schnellstmöglich unter einheitlichen Sicherheitsvorkehrungen zu bejagen.

Das öffentliche Interesse besteht insofern an der mit der Jagdausübung verbundenen öffentlichen Hege, der Einhaltung der Waidgerechtigkeit, der Wildschadensregulierung, der Seuchenprävention insbesondere unter Berücksichtigung der sich ggf. weiter in Deutschland ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest sowie der öffentlichen Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit wird dahingehend gewährleistet, dass z. B. bei der Bejagung von Schalenwild Geschosse das Revier nicht verlassen und vorsorglich Jagdunfälle verhindert werden, was durch zweckmäßige Angliederung der jagdbezirksfreien Flächen erreicht wird.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung mit den Belangen der Beteiligten gerechtfertigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zudem erforderlich, um die Rechtswirksamkeit des Verwaltungsaktes augenblicklich herzustellen, da es ansonsten zu unhaltbaren Vorfällen im Sinne von Grenzverletzungen geben könnte. Diese gilt es umgehend mit der Angliederung von Flächen zu vermeiden. Es wird insofern Bezug genommen auf die bisherige Begründung des Bescheides, insbesondere hinsichtlich der vorrangigen Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung. Es kann daher zum Schutz der Jagdausübungsberechtigten und zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Jagd nicht abgewartet werden, bis über ein möglicherweise eingelegtes Rechtsmittel bestandskräftig entschieden ist.

Zu 5.:

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt,

dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der örtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

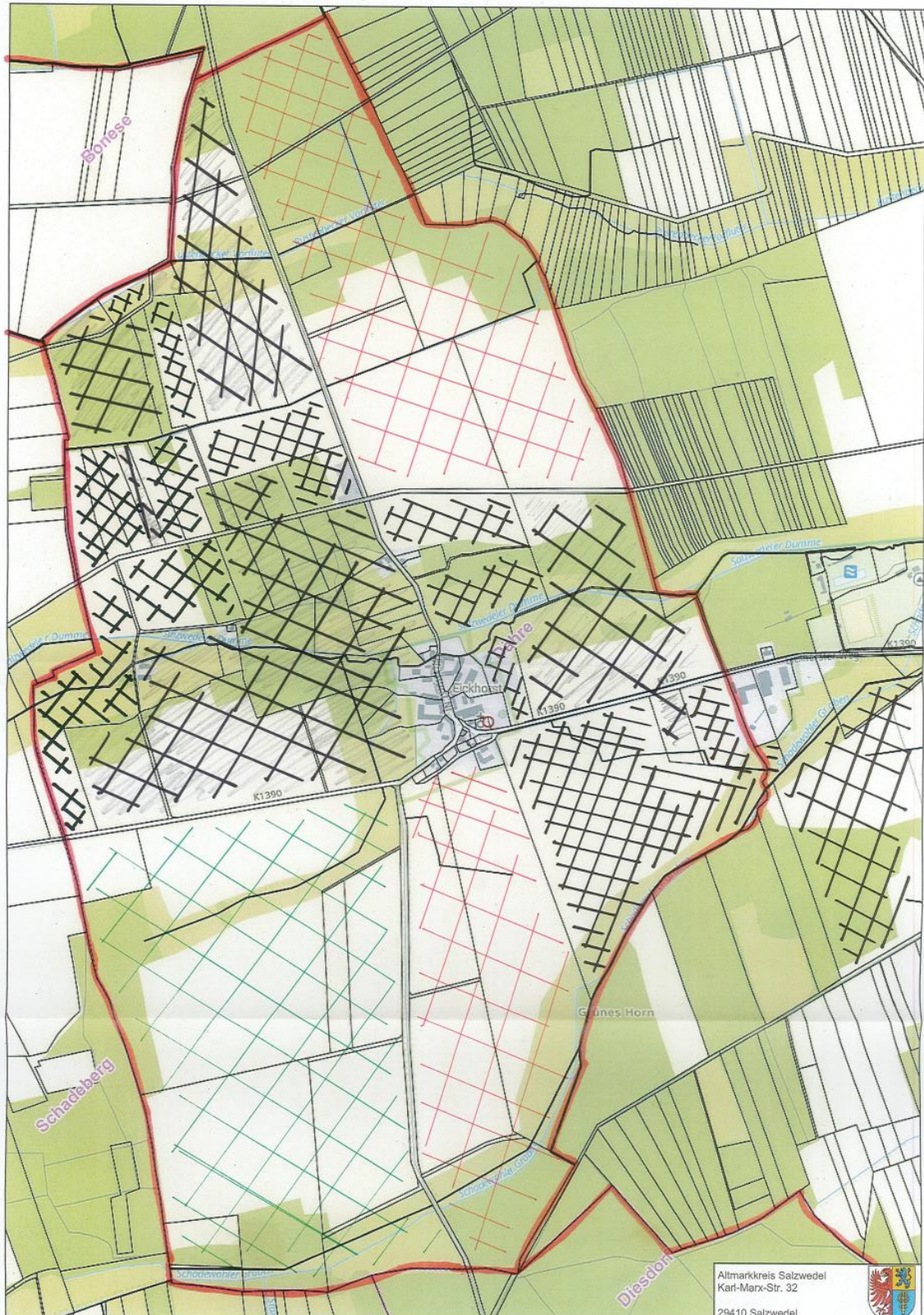
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel eingelegt werden.




gez. Kanitz
Landrat

Anlage:

- Kartenauszüge

Anlage: Kartenauszüge

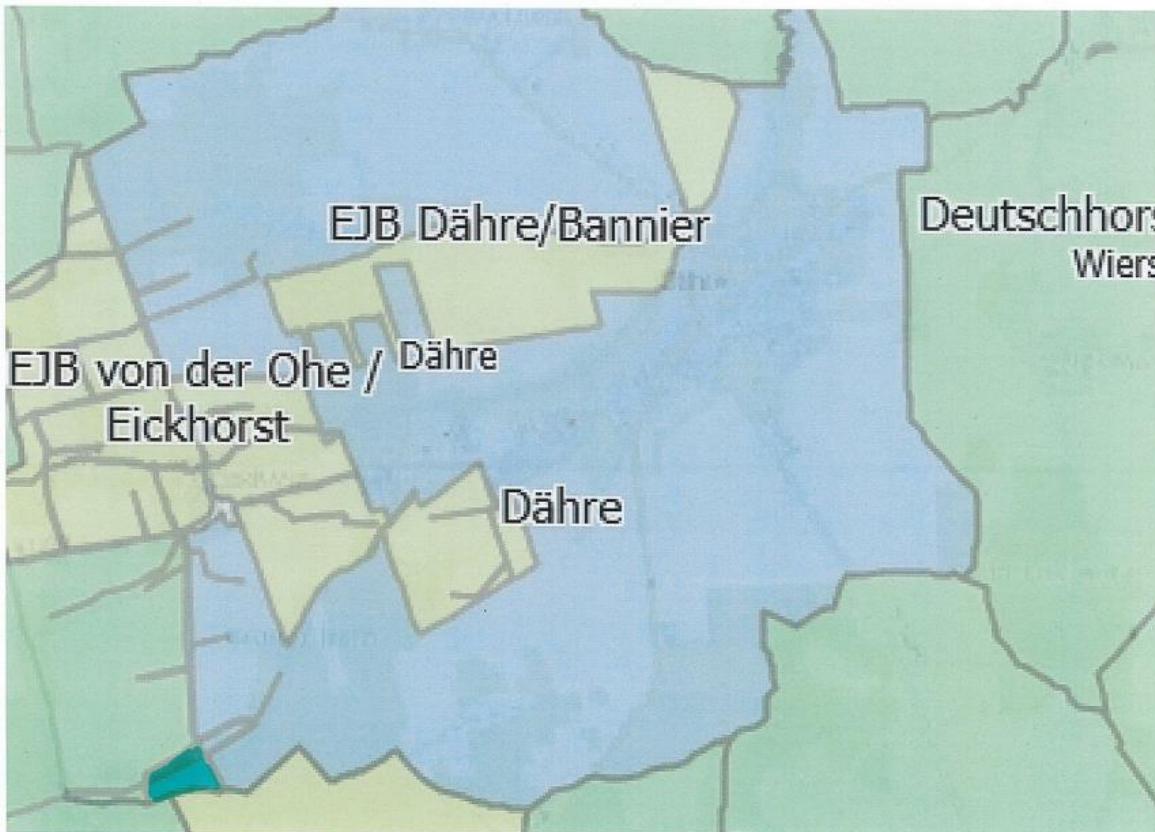


 = APGL DÄHRE  = APGL DÜSEBERG  = APGL AD E/B-EICHHORST

Jagdbezirksflächen (blau)
Hier: Grenzverlauf



Jagdbezirksflächen (blau)
Hier: Grenzverlauf



Jagdbezirksflächen (blau)
Hier: Grenzverlauf

